

Beratungsunterlage 365/2021

für den Gemeinderat
der **Stadt Möckmühl**
Sitzung am 20.07.2021 - öffentlich -

Gefertigt am 02.07.2021

von Czarnecki Marta

Aktenzeichen: 40 - Cz

TOP: 3

Breitbandausbau Möckmühl / Vergabe Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum Aufbau und Betrieb einer NGA – Infrastruktur

Sachverhalt:

Zuschlagsentscheidung zur Vergabe einer Zuwendung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung durch die Stadt Möckmühl zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Infrastruktur.

Mit Veröffentlichung vom 23.11.2020 im EU-Amtsblatt sowie im Breitbandportal des Bundes vom 27.11.2020 hat die Stadt Möckmühl die Absicht zur Gewährung einer Zuwendung im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitslückenförderung zum Aufbau und Betrieb einer NGA-Infrastruktur veröffentlicht. Die Unterlagen wurden im Vergabeportal www.deutsche-evergabe.de sowie unter www.breitbandausschreibungen.de für alle interessierten Bieter zum Download bereit gestellt.

Ein Bewerber wurde mit Schreiben vom 05.02.2021 vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, nachdem dieser nicht die Mindestvorgaben an die Eignung erfüllt hat, konkret die Vorgaben zum Mindestumsatz noch die Vorgaben zu den Referenzen.

Im Rahmen der nächsten Verfahrensstufe wurden die verbleibenden Bewerber sodann mit Aufforderung zur verbindlichen Angebotsabgabe vom 11.02.2021 zur Angebotsabgabe aufgefordert. Letztlich wurde die Angebotsfrist in Folge diverser Bieteranfragen im Laufe des Verfahrens zum 21.04.2021 verlängert. Alle verbleibenden Bieter haben sodann verbindliche Angebote abgegeben.

Im Rahmen der Prüfung der verbindlichen Angebote wurde festgestellt, dass ein Bieter teils Unterlagen nicht bzw. nicht vollständig vorgelegt hat. Die Vergabestelle hat daraufhin von der Möglichkeit zur Nachforderung gemäß § 56 Abs. 2 VgV i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 2 KonzVgV Gebrauch gemacht und unter Fristsetzung zum 21.05.2021 dazu aufgefordert, die Lage und Verlegeart der geplanten Trassen in Form von Karten und georeferenzierten GIS-Daten sowie die Nachreichung des vollständigen Excel-Tools zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Vorgabe in den Ausschreibungsunterlagen einzureichen. Die Vorlage der Excel-Tools ist dabei von enormer Wichtigkeit, da diese für die Konkretisierung des Förderantrages zwingend vorzulegen sind.

Leider hat es der Bieter versäumt, trotz Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen diese form- und fristgerecht vorzulegen und einzureichen. Erst am 25.05.2021 und mithin deutlich verspätet reichte der Bieter Unterlagen ein. Allerdings musste neben der Fristversäumnis zudem festgestellt werden, dass zwar nunmehr ein Gesamtangebot sowie ein Einzelangebot unter Verwendung des zwingend vorgegebenen Excel-Tools eingereicht wurde, jedoch das Gesamtangebot keine Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke auf das jeweilige Los enthielt. Dabei wurde bereits im Rahmen der Aufforderung zur Angebotsabgabe ausdrücklich klargestellt, dass bei Einreichung eines Gesamtgebotes ersichtlich sein muss, welche Wirtschaftlichkeitslücke auf welches Los entfallen würde. Ferner, dass hierzu die vorgegebenen Excel-Tools zur Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke zu verwenden sind. Dies ist deshalb zwingend, weil andernfalls keine Zuordnung der Wirtschaftlichkeitslücke zu den einzelnen Losen möglich ist. Zwar hätte sich die Aufteilung grundsätzlich aus dem verbindlichen Angebot ergeben, wobei dort nur eine Bezifferung im PDF-Format erfolgte, ohne die konkrete Kostenberechnung gemäß den vorgegebenen Excel-Tools nachvollziehen zu können.

In rechtlicher Hinsicht musste deshalb festgestellt werden, dass das Angebot entsprechend § 12 Abs. 1 S. 2 KonzVgV i. V. m. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV auszuschließen war. § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV re-gelt, dass Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind von der Wertung auszu-schließen sind. Ferner regelt § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV das Angebote, die nicht die geforderten, oder nachgeforderten Unterlagen enthalten ebenfalls von der Wertung auszuschließen sind. Ein Ermes-sen sieht die Regelung dabei nicht vor. Deshalb bestand letztlich unter Beachtung der Vorgaben der KonzVgV, an denen das Verfahren ausgerichtet wurde, keine Möglichkeit, trotz Nichtvorlage der ursprünglich geforderten Unterlagen und Fristversäumnis zur Nachforderung das Angebot zur Wer-tung zuzulassen.

Nach alledem konnten letztlich nur die 2 verbleibenden Angebote gewertet werden. Dies nach Maßgabe der vorgegebenen Zuschlagskriterien. Dabei war zu beachten, dass den Bietern entspre-chend den Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen die Möglichkeit eingeräumt wurde, ein Ge-samtangebot für alle Lose abzugeben. Es wurde außerdem klargestellt, dass die Vergabe und Wer-tung auf ein Nebenangebot zur Gesamtvergabe nur dann erteilt wird, wenn dieses im Vergleich zur Höhe der angebotenen Wirtschaftlichkeitslücke in den Einzellosen eine insgesamt geringere Höhe ausweist oder wenn kein Angebotseingang auf alle Einzellose vorliegt.

Nachdem das Angebot der NetCom BW entsprechend der beiliegenden Auswertung der finalen Angebote im Rahmen der technischen Prüfung sowie Preisprüfung günstiger ist als die Vergabe auf die Einzellose ist der Zuschlag auf das Angebot der NetCom BW GmbH zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat nimmt die Durchführung des vorangegangenen Ausschreibungsverfahrens zur Kenntnis.
2. Der Gemeinderat stimmt einer Zuschlagsentscheidung im Rahmen der vorbezeichneten Ausschreibung auf das Angebot der NetCom BW GmbH, Ellwangen zu.
3. Der Bürgermeister wird zur Zuschlagserteilung und damit zum Abschluss des ausgeschriebenen Vertrages über die Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach Ablauf der Wartezeit im Rahmen der erforderlichen Information nicht berücksichtigter Bieter ermächtigt.

Anlagen:

Auswertung der finalen Angebote